

Keine Steuerermäßigung für vertragsgemäße Kapitalauszahlung aus einer Pensionskasse

Wird im Rahmen einer Pensionskassenversorgung neben einer originär zugesagten Rentenleistung auch die Möglichkeit einer Kapitalisierungsoption eingeräumt, so ist die bisherige Praxis davon ausgegangen, dass bei Ausübung dieser Kapitalisierungsoption die dann zur Auszahlung gelangende Kapitaleistung als Zahlung für eine mehrjährige Tätigkeit nach §§ 34, 24 Nr. 1 EStG steuerbegünstigt ist (sog. „Fünftelregelung“). Diese Auffassung ist vom BFH in einem am 11.01.2017 veröffentlichten Urteil vom 20.09.2016 (Az.: X R 23/15) abgelehnt worden. Vielmehr unterliegt die an Stelle einer Rente vereinbarungsgemäß gezahlte Kapitalabfindung dem regulären Einkommensteuertarif.

„Die einmalige Kapitalabfindung laufender Ansprüche gegen eine Pensionskasse führt nicht zu ermäßigt zu steuernden außerordentlichen Einkünften, wenn das Kapitalwahlrecht schon in der ursprünglichen Versorgungsregelung enthalten war.“

Klägerin verwies auf Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten

Im entschiedenen Fall hatte die Klägerin aufgrund einer Entgeltumwandlung Ansprüche gegen eine Pensionskasse erworben. Der entsprechende Vertrag sah vor, dass die Versorgungsberechtigten anstelle der Rente optional eine Kapitalabfindung wählen konnten. Hiervon machte die Klägerin bei Übergang in den Ruhestand Gebrauch. Da die Beitragszahlungen nach § 3 Nr. 63 EStG als steuerfrei behandelt worden waren, hatte die Klägerin die Kapitalabfindung zu versteuern. Diese grundsätzliche Steuerpflicht stand auch nicht im Streit. Die Klägerin begehrte allerdings die Anwendung des in § 34 EStG vorgesehenen ermäßigten Steuersatzes, weil es sich um eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten handele.

BFH: Zahlung der Kapitalabfindung nicht atypisch

Dies hat der BFH (anders als noch das Finanzgericht als Vorinstanz) abgelehnt. Die Anwendung der Steuerermäßigung des § 34 EStG setzt nach Ansicht des BFH zwingend voraus, dass die begünstigten Einkünfte als „außerordentlich“ anzusehen sind. Die Zusammenballung von Einkünften darf daher nicht dem vertragsgemäßen oder typischen Ablauf der jeweiligen Einkunftserzielung entsprechen. Eine solche atypische Zahlung hat der BFH vorliegend verneint, weil den Versorgungsberechtigten schon in der ursprünglichen Versorgungsvereinbarung ein entsprechendes Wahlrecht eingeräumt worden war und damit die Auszahlung als vertragsgemäße Vertragserfüllung zu werten ist.

Diese Bewertung gilt nicht nur für die Kapitalisierung einer Pensionskassenzusage, sondern gleichermaßen auch für vergleichbare Fallkonstellationen bei einer Direktversicherung und beim Pensionsfonds und wohl auch bei Unterstützungskassen- und Pensionszusagen.

BFH zweifelt an Steuerbefreiung für Einzahlungen

Ohne dass dies im Streitfall entscheidungserheblich war, hat der BFH schließlich Zweifel geäußert, ob Verträge, die von Anfang an ein Kapitalwahlrecht vorsehen, überhaupt nach § 3 Nr. 63 EStG in seiner ab 1. Januar 2005

geltenden Fassung durch Steuerbefreiung der entsprechenden Einzahlungen gefördert werden können. Damit hätte das Urteil weitreichende Konsequenzen, da die Vereinbarung entsprechender Kapitalisierungsoptionen in allen nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten Durchführungswegen (Pensionskasse, Direktversicherung und Pensionsfonds) ebenso gängige Praxis ist, wie die steuerliche Behandlung der entsprechenden Finanzierungsbeiträge nach § 3 Nr. 63 EStG im Rahmen der Lohnabrechnung.

Vor diesem Hintergrund sind Arbeitgeber aktuell gut beraten, wenn sie zumindest bei künftigen Einrichtungen von Versorgungszusagen auf die Vereinbarung einer Kapitalisierungsoption verzichten.